



Die Europäische Kommission erlässt neue Standardvertragsklauseln

Am 04.06.2021 hat die EU-Kommission neue Standardvertragsklauseln („Standard Contractual Clauses“ – SCC) erlassen, mit deren Nutzung eine rechtskonforme Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ermöglicht werden soll.

Damit berücksichtigt die EU-Kommission unter anderem das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16.07.2020 (sog. Schrems II-Urteil), in welchem der EuGH feststellte, dass zum einen die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA nicht länger auf der Grundlage des sogenannten Privacy Shields erfolgen dürfe, zum anderen die Standardvertragsklauseln jedoch weiterhin grundsätzlich als Rechtsgrundlage für die Drittlandsübermittlung dienen können. Am Beispiel des konkreten Falles der Datentransfers in die USA hat der EuGH im Übrigen festgestellt, dass rein vertragliche Maßnahmen nicht ausreichend sein können und dass zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen nötig sein könnten.

Die Standardvertragsklauseln können auf verschiedene Fallkonstellationen angepasst werden, auch wenn diese grundsätzlich unverändert zu nutzen sind. In jedem Fall bleibt jedoch die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Rechtslage im Drittland zu prüfen und gegebenenfalls vor dem Datentransfer in ein Drittland geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein mit der Europäischen Union vergleichbares Datenschutzniveau sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist gegebenenfalls der Aufsicht nachzuweisen.

Die Standardvertragsklauseln sind im Amtsblatt der Europäischen Union vom 07.06.2021 veröffentlicht: [EU Standardvertragsklauseln - Deutsch](#)